

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00461 vom 9. Januar 2026

ZH Sozialversicherungsgericht, 2026-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00461

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00461 du 9 janvier 2026

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00461 del 9 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1975, war zuletzt als Kabinenreiniger & Teamleiter Cabin

Cleaning bei der Y.____ AG angestellt (Urk. 9/20/13, Urk. 9/23/8). Am 21. Mai 2023 meldete er sich bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung wegen Hüftbeschwerden zum Leistungsbezug an (Urk. 9/23). Die IV-Stelle klärte die medizinischen und erwerblichen Verhältnisse ab

und holte unter anderem die Akten der Krankentaggeldversicherung Allianz-Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG

ein (Urk. 9/34, Urk. 9/45-46), darunter auch den Bericht der Z.____

AG (nachfolgend: Z.____) vom 4. April 2024 zur Funktionsorientierten Medizinischen Abklärung (FOMA) vom 22/23. Juni 2024 (Urk.

9/45/1-18). Mit Vorbescheid vom 16. Mai 2024

kündigte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens an (Urk. 9/49/1-3).

Dagegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 5. Juni 2024 Einwände (Urk. 9/50) und

legte den Bericht der Hüft- und Kniechirurgie der Klinik A.____ vom 3. Juni 2024 zur

Sprechstunde vom 30. Mai 2024 vor (Urk. 9/52). Mit Verfügung vom 26. Juni 2024

verneinte die IV-Stelle wie angekündigt den Anspruch des Versicherten auf Leistungen der Invalidenversicherung bei einem Invaliditätsgrad von

E. 5

.

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), ermessensweise auf Fr.

E. 6

00.-- anzusetzen sowie ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivo Baumann -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und
mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu
enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden
sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Philipp Hartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.